



Geschäftsordnung der Nominierungsausschüsse

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Stand Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Zweck der Geschäftsordnung	2
2 Nominierungsausschüsse des DVMF	2
2.1 Nominierungsausschuss für Modernen Fünfkampf	2
2.1.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Modernen Fünfkampf	3
2.1.2 Abstimmungen und Sitzungen des Nominierungsausschusses	3
2.1.2.1 Abstimmungen	3
2.1.2.2 Sitzungen	3
2.2 Nominierungsausschuss für Laser-Run	4
2.2.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Laser-Run	4
2.3 Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle	4
2.3.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Biathle und Triathle	4

1 Zweck der Geschäftsordnung

1. Zweck dieser Geschäftsordnung ist die Dokumentation der Aufgaben, der Zusammensetzung und Befugnisse der Nominierungsausschüsse des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) im Rahmen der Satzung des DVMF und des aktuellen Reglements der Union Internationale de Pentathlon Moderne (UIPM). Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom jeweils verantwortlichen Nominierungsausschuss erarbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Nach erfolgtem Beschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF wird die geänderte Ordnung in Kraft gesetzt.
3. Der jeweils verantwortliche Nominierungsausschuss tagt eigenständig nach Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Die weiteren Einzelheiten richten sich nach der DVMF-Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Nominierungsausschüsse des DVMF

Im DVMF gibt es folgende Nominierungsausschüsse:

1. Nominierungsausschuss für Modernen Fünfkampf
2. Nominierungsausschuss für Laser-Run
3. Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle

2.1 Nominierungsausschuss für Modernen Fünfkampf

Folgende Personen gehören dem Nominierungsausschuss für Modernen Fünfkampf an:

1. Sportdirektor
2. Chef-Bundestrainer
3. Der jeweils fachlich zuständige Bundestrainer

sowie für die in Kapitel 2.1.1 (1) und (3) genannten Aufgabenbereiche

4. Aktivensprecherin
5. Aktivensprecher

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist der Sportdirektor. Sportdirektor, Chef-Bundestrainer und der fachlich zuständige Bundestrainer und haben je eine Stimme. Sofern Teil des Nominierungsausschusses, haben die beiden Athletenvertreter Sitz und Anhörungsrecht, aber kein aktives Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit geht die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand. Für den Fall, dass der Sportdirektor, der Chef-Bundestrainer oder der fachlich zuständige Bundestrainer längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann oder die Position des Sportdirektors, des Chef-Bundestrainers oder des fachlich zuständigen Bundestrainers nicht besetzt ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine Person, die das Amt des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses kommissarisch übernimmt bzw. den Chef-Bundestrainer oder den jeweils fachlich zuständigen Bundestrainer vertritt.

Zur Beratung können weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt, Koordinator des DOSB u.a. zu den Sitzungen eingeladen werden.

2.1.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Modernen Fünfkampf

- (1) Der Nominierungsausschuss bestimmt die Beschickung von internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften. Der Nominierungsausschuss legt die Kriterien fest, nach denen Ersatzleute und weitere einzuladende Athleten nachrücken können. Ausgenommen ist hier die Nominierung und Benennung zur Entsendung zu Olympischen Spielen. Diese erfolgt nach den Vorgaben des DOSB.
- (2) Der Nominierungsausschuss nominiert die Athleten für die entsprechenden Vorbereitungslehrgänge und zentralen Maßnahmen.
- (3) Der Nominierungsausschuss nominiert die Athleten für die jeweiligen Bundeskader. Außerdem bestimmt er in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der Bundeswehr die Besetzung der bei der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Plätze für Spitzensportler. Er legt außerdem Kriterien für die Entsendung von Ersatzleuten fest. Sofern bei anderen Behörden, z. B. der Bundespolizei, Plätze für Spitzensportler vergeben werden, liegt auch diesbezüglich die Entsendebefugnis beim Nominierungsausschuss. Des Weiteren entscheidet der Nominierungsausschuss über die Teilhabe an Förderprogrammen anderer Institutionen.
- (4) Im Bereich der Nominierungen sind die Entscheidungen dieses Ausschusses endgültig und können vom Sportausschuss oder dem Präsidium nicht überstimmt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand des DVMF verbleibt ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Nominierungsausschusses, wenn es zu Verfahrensfehlern kommt oder keine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

2.1.2 Abstimmungen und Sitzungen des Nominierungsausschusses

Der Abstimmungsprozess im verantwortlichen Nominierungsausschuss sollte nicht länger als maximal fünf Arbeitstage dauern.

2.1.2.1 Abstimmungen

Die Abstimmungen der zu treffenden Entscheidungen erfolgen mit Hilfe des Nominierungsformulars. Dieses legt der fachlich zuständige Bundestrainer den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweils verantwortlichen Nominierungsausschusses des DVMF (Frauen, Männer, Nachwuchs weiblich oder Nachwuchs männlich) rechtzeitig, nach Möglichkeit 21 Tage vor Eventbeginn, zur Abstimmung vor. Neben der Benennung der aus seiner Sicht zu entsendenden Sportler führt der fachlich zuständige Bundestrainer eine Begründung für seine Vorschläge auf.

Die Abstimmungen der zu treffenden Entscheidungen können in Präsenz, hybrid oder digitaler Form durchgeführt werden. Das Ergebnis des Austausches der stimmberechtigten Mitglieder wird den Aktivenprechern zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2.1.2.2 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses lädt die Mitglieder in schriftlicher Form unter Anführung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen bzw. Abstimmungsgesprächen, die zur Bearbeitung der zu treffenden Entscheidungen notwendig sind, ein. Die elektronische Form ist zulässig. Die Sitzungen sollen zweimal jährlich stattfinden. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen, in hybrider oder digitaler Form stattfinden.
- (2) Sitzungen sind zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Nominierungsausschusses dies schriftlich vom Vorsitzenden fordern. Bei Verhinderung oder Weigerung des Sportdirektors lädt der Chef-Bundestrainer ein.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen mit einer Ladungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von 48 Stunden, an die übrigen Mitglieder des Ausschusses versandt werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese kann zu Beginn und während der Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

(4) Protokolle der Sitzungen sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, eine Kopie soll an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

2.2 Nominierungsausschuss für Laser-Run

Folgende Personen gehören dem Nominierungsausschuss für Laser-Run an:

1. Der Sportdirektor
2. Das für Laser-Run zuständige Präsidiumsmitglied, solange Laser-Run nicht im geförderten Leistungssport angesiedelt ist. Sobald dies erfolgt, tritt an die Stelle des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Chef-Bundestrainer
3. Der Beauftragte des DVMF für Laser-Run, sofern es keinen Bundes- oder verantwortlichen DVMF-Trainer für Laser-Run gibt

2.2.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Laser-Run

Für die Teilnahme von deutschen Athleten an Welt- und Europameisterschaften im Laser-Run werden vom Nominierungsausschuss für Laser-Run jährlich unter Berücksichtigung der Rangliste Qualifikationskriterien festgelegt (u.a. abhängig von Ort und Zeitpunkt der Meisterschaften) und zu Beginn der Saison auf der Homepage des DVMF veröffentlicht.

Die Nominierungen erfolgen unter Berücksichtigung der gemäß Wettkampfbestimmungen des DVMF für Laser-Run erstellten Rangliste. DVMF-Kaderathleten können ohne Berücksichtigung der DVMF Laser-Run Rangliste nominiert werden.

Die Meldung der deutschen Teilnehmer zu Welt- und Europameisterschaften im Laser-Run erfolgt ausschließlich durch den DVMF. Gemeldet werden nur deutsche Athleten, die im Besitz einer gültigen Wettkampflizenz des DVMF und einer UIPM License ID sind.

2.3 Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle

Folgende Personen gehören dem Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle an:

1. Der Sportdirektor
2. Das für Biathle und Triathle zuständige Präsidiumsmitglied, solange Biathle und Triathle nicht im geförderten Leistungssport angesiedelt ist. Sobald dies erfolgt, tritt an die Stelle des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Chef-Bundestrainer
3. Der Beauftragte des DVMF für Biathle und Triathle, sofern es keinen Bundes- oder verantwortlichen DVMF-Trainer für Biathle und Triathle gibt

2.3.1 Aufgaben des Nominierungsausschusses für Biathle und Triathle

Für die Teilnahme von deutschen Athleten an Welt- und Europameisterschaften im Biathle und Triathle werden vom Nominierungsausschuss für Biathle und Triathle Qualifikationskriterien festgelegt und in der jeweils aktuellen Form auf der Homepage des DVMF veröffentlicht.

Die Nominierungen erfolgen unter Berücksichtigung der gemäß Wettkampfbestimmungen des DVMF für Biathle und Triathle.

Die Meldung der deutschen Teilnehmer zu Welt- und Europameisterschaften im Biathle und Triathle erfolgt ausschließlich durch den DVMF. Gemeldet werden nur Athleten, die im Besitz einer gültigen Wettkampflizenz des DVMF und einer UIPM License ID sind.